

## ANHANG IX des Protokolls 1

**Überseeische Länder und Gebiete**

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:

— Grönland.

2. Überseeterritorien der Französischen Republik:

— Neukaledonien und Nebengebiete,  
— Französisch-Polynesien,  
— Französische Süd- und Antarktisgebiete,  
— Wallis und Futuna.

3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:

— Mayotte,  
— St. Pierre und Miquelon.

4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:

— Aruba,  
— Niederländische Antillen:  
    — Bonaire,  
    — Curaçao,  
    — Saba,  
    — St. Eustatius,  
    — Sint Maarten.

5. Britische Überseegebiete:

— Anguilla,  
— Kaimaninseln,  
— Falklandinseln,  
— Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,  
—Montserrat,  
— Pitcairn,  
— St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,  
— Britisches Antarktis-Territorium,  
— Britisches Territorium im Indischen Ozean,  
— Turks- und Caicosinseln,  
— Britische Jungferninseln.

---